

Anweisungen und Verfügungen zur Regelung von Fragen innerhalb des Verantwortungsbereiches; Weisungsrecht gegenüber den Leitern der doppelt unterstellten Fachorgane der Räte der Bezirke (§11 Abs. 3 GöV);

*viertens:* Abschluß von Vereinbarungen mit den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, namentlich der Gewerkschaften;

*fünftens:* Aufhebung von Entscheidungen der Leiter der unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, wenn diese den Rechtsvorschriften widersprechen oder unzweckmäßig sind;

*sechstens:* Berufung und Abberufung der Leitungskader im Verantwortungsbereich entsprechend der festgelegten Nomenklatur und Wahrnehmung der Disziplinarbefugnis ihnen gegenüber.

Der Minister hat alle grundlegenden Fragen des Verantwortungsbereiches kollektiv zu beraten. Er stützt sich dabei auf das *Kollegium des Ministeriums*. Dieses ist das beratende Organ des Ministers und demzufolge kein Leitungsorgan. Die Aufgabe des Kollegiums besteht darin, auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften grundlegende Fragen der Entwicklung des Zweiges bzw. Bereiches und andere wichtige Probleme der Tätigkeit des Ministeriums, einschließlich Beschlußvorlagen und Entscheidungsvorschläge, zu behandeln. Die beratende Funktion des Kollegiums erstreckt sich auch auf die wissenschaftliche Organisation der Leitung und die Rationalisierung der Arbeit, die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, auf Fragen der praktischen Anleitung und Unterstützung der unterstellten Organe und Einrichtungen sowie der Kontrolle ihrer Tätigkeit.

Die Zusammensetzung des Kollegiums wird vom Minister vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Ministerrates bestätigt. Die Sitzungen des Kollegiums leitet der Minister. Die *Empfehlungen* des Kollegiums werden in Entscheidungen des Ministers umgesetzt. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kollegiums regelt der Minister im einzelnen durch Verfügung.

Die Ministerien sind verpflichtet, vor allem im Prozeß der Planausarbeitung und -durchführung eng mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten. Die Minister haben zu sichern, daß gemeinsam

mit den zuständigen Leitungen der Gewerkschaften die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs bestimmt und die Betriebskollektivverträge sowie Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Verantwortungsbereich erarbeitet werden.

Die demokratische Arbeitsweise der Ministerien äußert sich auch darin, daß die Minister die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates vor den örtlichen Volksvertretungen, deren Räten sowie vor den Werktätigen erläutern und mit ihnen über die Durchführung beraten (§ 14 Abs. 3 Gesetz über den Ministerrat). Des weiteren haben die Minister dafür zu sorgen, daß die Eingaben der Bürger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet und die darin enthaltenen Hinweise, Vorschläge und Kritiken für die weitere Verbesserung der Leitungstätigkeit im Verantwortungsbereich sorgfältig ausgewertet werden. Sie haben die Eingabenarbeit in den unterstellten Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen anzuleiten und zu kontrollieren.

Die Ministerien sind zur Lösung ihrer Aufgaben in *Struktureinheiten* gegliedert. „Der Charakter der Organisation einer jeden Institution wird“, wie W. I. Lenin hervorhob, „natürlich und unvermeidlich durch den Inhalt der Tätigkeit dieser Institution bestimmt.“<sup>64 14</sup> Die grundlegende Struktureinheit der Ministerien ist die Abteilung, die sich in Sektoren untergliedert. Neben den Abteilungen bestehen in verschiedenen Ministerien auch Hauptabteilungen bzw. Hauptverwaltungen. Der Minister legt die Aufgaben der einzelnen Struktureinheiten, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums bzw. in Funktionsplänen der Leiter und Mitarbeiter fest.

Bei den Struktureinheiten der Ministerien werden zwei grundlegende Typen unterschieden: der *funktionelle* und der *lineare Typ* (vgl. 2.1.3.).

Bei dem funktionellen Typ handelt es sich um Struktureinheiten, die nach dem Funktionalprinzip jeweils für einen bestimmten Fragenkreis, z.B. für Planung, Bilanzierung, Technik, Materialwirtschaft, internationale Zusammenarbeit, im Rahmen des Verant-

---

14 W. I. Lenin, Werke, Bd. 5, Berlin 1955, S. 456.